

Arbeitshilfe zu §§ 66 und 64i SGB XII

Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach [§ 45b SGB XI](#) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach der Hamburgischen Pflege-Engagement Verordnung (HmbPEVO) für nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige vom 19.02.2018 (Gz.: BGV G1322 / 171.02-10)

1. Ziele

Die individuelle Betreuung und Entlastung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe für nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige, die Anspruch auf Nachbarschaftshilfe nach der [HmbPEVO](#) haben, soll bis zur Eröffnung der gemäß § 9 HmbPEVO förderfähigen Servicestelle Nachbarschaftshilfe, übergangsweise sichergestellt werden.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

2.1 Formale Voraussetzungen

Die Person ist nichtpflegeversichert, hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII, eine individuelle Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach [§ 63a SGB XII](#) ist erfolgt und die Person erhält mindestens Pflegegrad 1 nach [§ 61b](#) (1) Nr. 1 SGB XII.

2.2 Persönliche Voraussetzungen

2.2.1 Personen im Pflegegrad 1

Nichtpflegeversicherte Personen, die entsprechend dem Begutachtungsverfahren nach [§ 62 SGB XII](#) den Pflegegrad 1 nach [§ 61b](#) (1) Nr. 1 SGB XII erhalten und damit einen Leistungsanspruch nach [§ 66 SGB XII](#) haben.

2.2.2 Personen mit Pflegegrad 2 – 5

Nichtpflegeversicherte Personen, die entsprechend dem Begutachtungsverfahren nach [§ 62 SGB XII](#) einen Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 nach [§ 61b](#) (1) Nr. 2 – 5 bzw. [§ 61c](#) (2) Nr. 1 – 4 SGB XII erhalten und damit einen Leistungsanspruch nach [§ 64i SGB XII](#) haben.

3. Verfahren

3.1 Grundsätze

Ein von Amts wegen zu betreibendes Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach [§ 63a SGB XII](#) in der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist durchgeführt worden. Weiterhin liegt ein Bedarf an Entlastung und Betreuung des nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen vor, der im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gedeckt werden kann.

3.1.1 Entlastungsbetrag für nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige bei Pflegegrad 1

Nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 haben nach [§ 66 SGB XII](#) einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen und kann unter anderem für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Sinne des [§ 45a SGB XI](#) eingesetzt werden. Für nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 kann im Einzelfall eine Betreuung und Entlastung durch Ehrenamtliche im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 [HmbPEVO](#) erfolgen. Das Bewilligungsverfahren erfolgt in diesem Fall durch die zuständige bezirkliche Stelle. Eine Ansparmöglichkeit des Entlastungsbetrages ist in diesem Rahmen nicht möglich.

3.1.2 Entlastungsbetrag für nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2

Nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben nach [§ 64i SGB XII](#) einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen und kann ausschließlich für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Sinne des [§ 45a SGB XI](#) eingesetzt werden. Für nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige in den Pflegegraden 2-5 kann im Einzelfall eine Betreuung und Entlastung durch Ehrenamtliche im Rahmen der Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 [HmbPEVO](#) erfolgen. Das Bewilligungsverfahren erfolgt in diesem Fall durch die zuständige bezirkliche Stelle. Eine Ansparmöglichkeit des Entlastungsbetrags ist in diesem Rahmen nicht möglich.

3.2 Bewilligungsverfahren

Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe besteht für nichtpflegeversicherte Personen aller Pflegegrade ein Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit bis zu 125 Euro monatlich nach [§§ 64i](#) oder [66 SGB XII](#). Wird der Entlastungsbetrag im Rahmen der Nachbarschaftshilfe eingesetzt, sind durch die zuständige bezirkliche Stelle folgende Anforderungen zu prüfen:

1. Ob die Nachbarschaftshilfe mit dem nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist,
2. die Aufwandsentschädigung bis zu 5 Euro die Stunde beträgt,
3. die Nachbarschaftshilfe bis zu zwei Pflegebedürftige betreut und
4. die Nachbarschaftshilfe bis zu 2.400 Euro im Kalenderjahr an Aufwandsentschädigung entgegen nimmt.

3.2.1 Verwandtschaftsverhältnis

Die im Haushalt ehrenamtlich tätigen Nachbarschaftshilfen dürfen mit dem nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein. Dazu ist die Erklärung zu verwenden, die von den Nachbarschaftshilfen und den nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen zu unterzeichnen ist (siehe Download zur Erklärung über den bestehenden Verwandtschaftsgrad).

3.2.2 Aufwandsentschädigung und Versteuerung

Die im Haushalt ehrenamtlich tätigen Nachbarschaftshilfen können für den in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwand vom nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen bis zu einer Höhe von 5 Euro pro Stunde entschädigt werden. Als jährliche Obergrenze gilt für die individuelle ehrenamtliche Betreuung und Entlastung nach § 5 (6) Satz 2 Nr. 5 [HmbPEVO](#) der in [§ 3 Nr. 26](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegte Betrag für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten in Höhe von 2.400 Euro im Kalenderjahr. Bis zu dieser Höhe sind Aufwandsentschädigungen steuerfrei.

Steuerpflichtige sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Einnahmen in voller Höhe bei ihrem zuständigen Finanzamt anzugeben. Sofern Nachbarschaftshilfen aus weiteren von [§ 3 Nr. 26 EStG](#) erfassten ehrenamtlichen Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen erhalten, sind diese in eigener Verantwortung eigenständig zusammenzufassen. Ein etwaiger den Freibetrag von 2.400 Euro übersteigender Betrag muss von Seiten der ehrenamtlich Tätigen bei der Besteuerung angegeben werden.

Unter der Voraussetzung, dass Nachbarschaftshilfen je Kalenderjahr nur für *eine* bestimmte Person tätig werden, kommt zudem eine Steuerfreiheit nach [§ 3 Nr. 36 EStG](#) in Betracht. Auch wenn § 45a SGB XI in § 3 Nr. 36 EStG nicht ausdrücklich benannt wird, werden die Leistungen im Sinne des § 45a SGB XI gleichwohl von § 3 Nr. 36 EStG erfasst, da sie Leistungen zu körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung darstellen. Die ausdrückliche Nennung des § 37 SGB XI in § 3 Nr. 36 EStG stellt lediglich eine

Begrenzung der Steuerbefreiung von Einnahmen der Höhe nach und keine qualitative Anforderung an die Leistungen dar (siehe Download Merkblatt zur Versteuerung).

3.2.3 Nachbarschaftshilfe bei mehreren Pflegebedürftigen

Nachbarschaftshilfen dürfen nicht mehr als zwei Pflegebedürftige betreuen. Dabei ist unerheblich, ob die zu betreuenden Pflegebedürftigen pflegeversichert oder nichtpflegeversichert sind. Die Erklärung ist von den Nachbarschaftshilfen und dem jeweiligen Pflegebedürftigen zu unterzeichnen (siehe Download zur Erklärung, wer genau unterstützt wird).

3.3 Erstattungsverfahren

Leistungen der Betreuung und Entlastung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sind Erstattungsleistungen, d.h. die Aufwendungen, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vom nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen den Nachbarschaftshilfen geleistet wurden, können erstattet werden. Für die Kostenerstattung reichen nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige die formlosen Belege für die Inanspruchnahme der Leistungen bei der zuständigen bezirklichen Stelle ein. Die nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen müssen sich die erfolgte Nachbarschaftshilfe von den Nachbarschaftshilfen vor der Einreichung des Belegs formlos quittieren lassen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die Erstattung der Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe bis zu einer Höhe von 125 Euro bei nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen als einmalige Leistung in Betracht kommt.

3.4 Versicherungsschutz für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Nachbarschaftshilfen sollen im Rahmen der Betreuung und Entlastung vor auftretenden Schäden geschützt werden.

3.4.1 Haftpflichtversicherungsschutz

Nachbarschaftshilfen sind angehalten, sich im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe gegen auftretende Schäden selbst in einer privaten Haftpflichtversicherung zu versichern, damit der nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige nicht für möglicherweise entstandene Schäden selbst aufkommen muss. Dahingehend ist es ratsam, die Nachbarschaftshilfen und die nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen zu informieren.

3.4.2 Unfallversicherungsschutz

Nachbarschaftshilfen, die Betreuung und Entlastung von nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen übernehmen, sind unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei und bei der Unfallkasse Nord versichert.

Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat sich die Rechtslage zur gesetzlichen Unfallversicherung für private Pflegepersonen, also auch für ehrenamtlich tätige Nachbarschaftshilfen, zum 1. Januar 2017 geändert. Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 bereits Pflegebedürftige betreut haben und dabei versichert waren, gilt ein sogenannter Bestandsschutz nach [§ 141 \(7\) SGB XI](#). Das bedeutet, dass auch Nachbarschaftshilfen, die vor dem 1. Januar 2017 nach den damaligen Voraussetzungen und bei einer nichterwerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne des SGB XI (beispielsweise bei der Betreuung und Entlastung von nichtpflegeversicherten oder auch pflegeversicherten Pflegebedürftigen ab der Pflegestufe 1) unter dem Unfallversicherungsschutz standen, besteht dieser Schutz auch bei jetzt veränderter Rechtslage fort. Allerdings greift dieser Bestandsschutz nur, wenn es sich weiterhin um dieselbe pflegebedürftige Person handelt und sich aus dem geltenden Recht keine günstigeren Ansprüche ergeben.

Nachbarschaftshilfen, die bei nichtpflegeversicherten Pflegebedürftigen, die entsprechend dem Begutachtungsverfahren nach [§ 62 SGB XII](#) Pflegegrad 1 nach [§ 61b](#) (1) Nr. 1 SGB XII erhalten haben und einen Leistungsanspruch nach [§ 66 SGB XII](#) haben, sowie nach [§ 62 SGB XII](#) einen der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 nach [§ 61b](#) (1) Nr. 1 – 5 bzw. [§ 61c](#) (2) Nr. 1 – 4 SGB XII erhalten

haben und damit einen Leistungsanspruch nach § 64i SGB XII haben und Leistungen der Betreuung und Entlastung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbringen, müssen bei der Unfallkasse Nord gesondert angemeldet werden. Die Nachbarschaftshilfe wird von der Unfallkasse Nord versichert, sofern Nachbarschaftshelfer von einer Behörde registriert werden. Eine Registrierung ist erfolgt, sobald Nachbarschaftshelfer amtlich dokumentiert sind, d.h. im Fall aufgenommen wurden. Die Anmeldung bei der Unfallkasse Nord erfolgt durch den Pflegebedürftigen (siehe Download Anmeldung bei der Unfallkasse Nord)

Die Tätigkeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe darf dabei nicht erwerbsmäßig ausgeführt werden, es gelten die Bestimmungen des § 5 (6) Satz 2 Nr. 5 [HmbPEVO](#). Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung gilt dabei nicht als Arbeitsentgelt.

Erst wenn es zu einem Unfall im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gekommen ist, stellt die zuständige bezirkliche Stelle eine Bescheinigung der erfolgten Nachbarschaftshilfe aus. Aus der Bescheinigung für die Nachbarschaftshilfe muss hervorgehen, dass die Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 HmbPEVO registriert ist und damit nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII kraft Gesetzes versichert ist. Der Einzelfall ist dann zu prüfen.

3.5 Qualitätssicherung

Es wird davon ausgegangen, dass nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige mit den jeweiligen Nachbarschaftshilfen bekannt sind, d.h. dass die Betreuung und Entlastung tatsächlich im Rahmen einer Hilfe unter Nachbarn stattfindet. Insofern kann auf eine Qualitätskontrolle im Rahmen der Nachbarschaftshilfe verzichtet werden. Nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige sowie Nachbarschaftshilfen sind jedoch dahingehend zu informieren, dass Schulungen für Personen, die Pflegebedürftige betreuen oder Pflegepersonen entlasten, hilfreich sein können. Schulungen für Nachbarschaftshilfen werden beispielsweise kostenfrei bei der [Hamburger Angehörigenschule](#) angeboten.

3.6 Aufhebung der Nachbarschaftshilfe

Der nichtpflegeversicherte Pflegebedürftige erklärt bei der zuständigen bezirklichen Stelle, dass die Betreuung und Entlastung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe beendet wurde. Beim Entlassungsbetrag handelt es sich um eine einmalige Erstattungsleistung und nicht um eine Leistungsgewährung, die widerrufen werden muss.

4. Inkrafttreten

Diese Arbeitshilfe tritt zum 01.06.2018 in Kraft.